

STADT ROSENFELD
Zollernalbkreis

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
vom 21.11.2019

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 21.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.06.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.11.2015, beschlossen:

ARTIKEL I

Satzungsänderungen

§ 37 Abs. 2 - Zählertarif (wird wie folgt geändert)

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) 2,14 €.

§ 40 Abs. 2 - Pauschaltarif (wird wie folgt geändert)

Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge 2,14 € erhoben.

ARTIKEL II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Für die Verbrauchsgebühr, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2019 zu entrichten ist, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, 21.11.2019

Thomas Miller
Bürgermeister

Verfügung:
Veröffentlicht im Gemeindeboten:
Anzeige an das Landratsamt Zollernalbkreis: